

**Europa fördert  
Sachsen.**

**Q&A Forschungsnetzwerke**



STAATSMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT  
KULTUR UND TOURISMUS





★ **Fördervoraussetzungen  
des Förderaufrufs  
„Forschungsnetzwerke“**



# Zweck der Förderung

Die **EFRE-Förderung** dient

- der **Stärkung der anwendungsorientierten Forschung** an öffentlich finanzierten Wissenschaftseinrichtungen
- Beitrag zur **Umsetzung der regionalen Innovationsstrategie RIS3** des Freistaates Sachsen
- **Erschließung und Ausschöpfung weiterer FuE-Potenziale** im Bereich der öffentlichen Forschung, für einen erfolgreichen Innovationstransfer in die Wirtschaft
- **Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur**



# Antragsberechtigte 1/2

- **Hochschulen** nach § 1 SächsHSG
- durch Bund und/oder Land institutionell geförderte **außeruniversitäre Forschungseinrichtungen** in Sachsen
- gemeinnützige Forschungseinrichtungen im Status eines **An-Instituts** gemäß § 102 SächsHSG
- **Berufsakademie Sachsen** gemäß § 3 SächsBAG
- **Hochschulallianzen** gemäß § 97 SächsHSG, deren Aufgabe Forschung und Transfer ist und die weder einen beihilferelevanten noch einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen



## Antragsberechtigte 2/2

- **Medizinische Fakultät der TU Dresden**
- **Medizinische Fakultät der Universität Leipzig**



# Fördergegenstand und Zielsetzung

Gefördert werden komplexe, kooperative und wertschöpfungsbezogene Forschungsnetzwerke an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen mit einem hohen Nachhaltigkeitswert sowie sehr hohem Innovations- und Zukunftspotenzial.

Mit dem Fördergegenstand sind die nachfolgenden Zielsetzungen verbunden:

- Das Vorhaben fördert die Gründung von Forschungsnetzwerken an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen in Sachsen.
- Mit der Förderung sollen wissenschaftliche Netzwerke über die Grenzen der Fachbereiche und Institutionen hinweg etabliert werden, um die beiden Säulen der regionalen Innovationsstrategie der EU (RIS3) „intelligente Spezialisierung“ und „Diversifizierung“ im Rahmen der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen zu verbinden.
- Das Vorhaben zielt darauf ab, neben strategischer Kooperation und Verbesserung der Sichtbarkeit der sächsischen Forschungslandschaft auch die Entwicklung disruptiver Innovationen zur Verbesserung der Drittmittelfähigkeit auszubauen.



# Besondere Fördervoraussetzungen (I)

- Das Vorhaben lässt sich mindestens einem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen zuordnen.
- Das Netzwerk adressiert ein neues bzw. neuartiges Forschungsfeld, deckt eine breite thematische Kategorie ab (Eine Orientierung für das Abstraktionsniveau gibt [NACE Rev. 2](#) auf der Ebene „Gruppe“ oder oberhalb.) und bindet umfassend die relevanten Stakeholder im Freistaat Sachsen ein.
- In dem gewählten Forschungsthema gibt es bislang keine oder nur schwach ausgeprägte Netzwerkstrukturen.
- Voraussetzung ist, dass das Netzwerk und die mit dem Netzwerk verfolgte wissenschaftliche Themenstellung eine hohe wissenschaftliche Qualität aufweisen, die die besondere Stellung des Forschungsstandortes gemäß der regionalen Innovationsstrategie RIS3 des Freistaates Sachsen festigen und von besonderem forschungspolitischem Interesse für den Freistaat Sachsen sind.



## Besondere Fördervoraussetzungen (II)

- Die Netzwerke sind aus mindestens 6 Partnern zu bilden, davon mindestens eine Universität, eine Hochschule für angewandte Wissenschaften und eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung. Darüber hinaus ist die Beteiligung weiterer, überregionaler (im Sinne der Richtlinie förderfähiger) Hochschulen und Forschungseinrichtungen anzustreben. Jede Einrichtung (FhG-Institute zählen einzeln) darf nur in einem Netzwerk als federführender Zuwendungsempfänger und höchstens in zwei weiteren Netzwerken als Zuwendungsempfänger benannt werden. Die Begrenzung an möglichen Beteiligungen in Netzwerken gilt nur für Einrichtungen, die im jeweiligen Netzwerk eine Zuwendung erhalten sollen.
- Pro Netzwerk werden maximal drei Zuwendungsempfänger gefördert, welche die Aufgaben des Netzwerkmanagements übernehmen.
- Zur Fortentwicklung des Netzwerkes können weitere Partner in das Netzwerk während der Laufzeit der Förderung aufgenommen werden. Eine Förderung neu aufgenommener Partner erfolgt nicht.



## Besondere Fördervoraussetzungen (III)

- Die Bedingungen für ein Netzwerk sind von den Netzwerkpartnern schriftlich mit aufschiebender Wirkung (Vorbehalt der Förderung) zu vereinbaren.
- Die vorgesehenen Netzwerke müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzt sein und zusätzliche Projekte der Antragsteller darstellen.
- Der Antragsteller bestätigt mit Eigenerklärung im Projektvorschlag, dass er für sämtliche Folgekosten nach Ende des Bewilligungszeitraumes selbst aufkommt.
- Die Zuwendung wird je Antrag entweder auf Ausgaben- oder auf Kostenbasis gewährt. Mischformen sind unzulässig. Für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis gelten die NBest-EU. Für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis gelten die NBest-EU-Kosten.



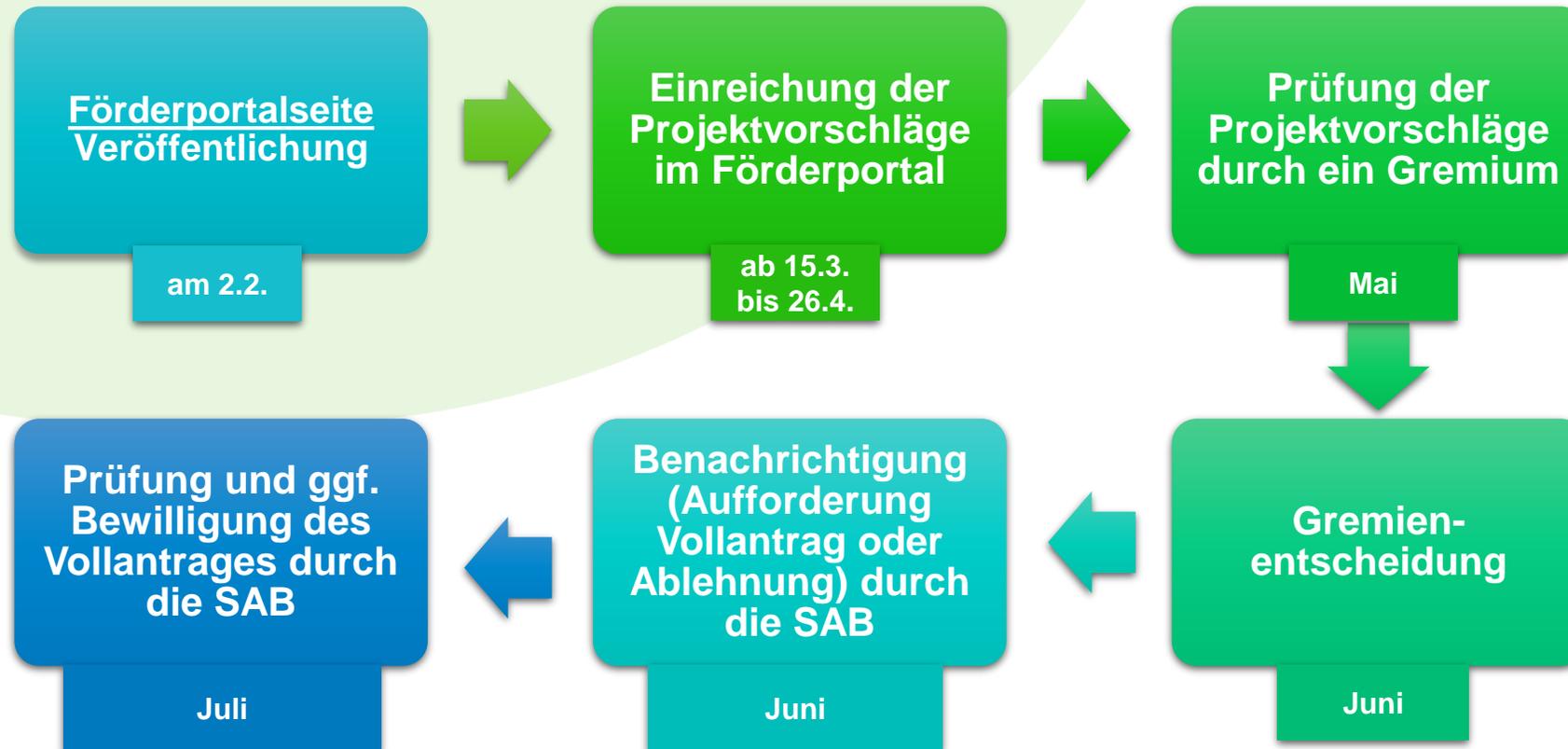
# Budget und Zahlen

- **Bis zu 5 Forschungsnetzwerke können eine Förderung erhalten.**
- **Die Laufzeit der Forschungsnetzwerke ist auf 36 Monate begrenzt.**

Eine optionale Verlängerung um bis zu 24 Monate kann nach erfolgreicher Evaluierung zu späterem Zeitpunkt sowie unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel bewilligt werden.
- **Pro Jahr und Forschungsnetzwerk sind die Zuwendungen auf 1,5 Mio. Euro begrenzt.**
- Für den Förderaufruf sind insgesamt bis zu 22,5 Mio. Euro eingeplant.



# Antragsverfahren



Der Begriff „Projekt“ dient der Vereinheitlichung innerhalb der Förderrichtlinie und bezieht sich an dieser Stelle auf eine Netzwerktätigkeit.



# formale Bewertungskriterien



- Erfüllung aller formaler Anforderungen (z. B. Vorhabenszeitraum, Nutzung der Vorlage zur Vorhabensbeschreibung, rechtsverbindlich eingereichte Vorhabensbeschreibung, Einhaltung Seitenanzahl/Anzahl der Anlagen)
- Beihilfefreiheit
- sinnhafte und begründete Verortung zu mindestens einem der 17 [Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen](#)



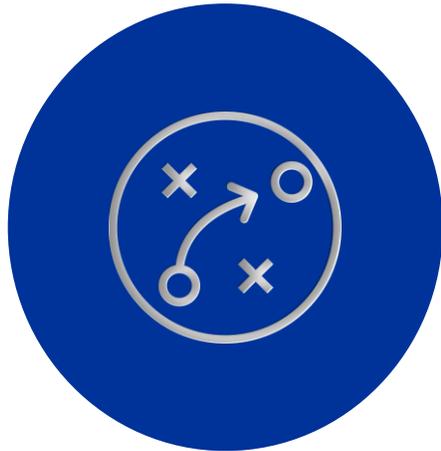
# inhaltsbezogene Bewertungskriterien



- klare Zielstellung des Vorhabens
- hohe wissenschaftliche Qualität der verfolgten wissenschaftlichen Themenstellung
- realistische zeitliche und finanzielle Planung
- Verhältnis aus Förderbedarf und angestrebten Zielen
- Entwicklung disruptiver Innovationen zur Verbesserung der Drittmittelfähigkeit
- **In dem gewählten Forschungsthema gibt es bislang keine oder nur schwach ausgeprägte Netzwerkstrukturen.**
- **Adressieren eines neuen bzw. neuartigen Forschungsfelds** → neu im Sinne von „innovatives/disruptives Forschungsfeld, das bislang nicht durch eine Netzwerkstruktur im Freistaat Sachsen abgebildet wird“
- **Abdeckung einer breiten thematischen Kategorie** (Eine Orientierung für das Abstraktionsniveau gibt NACE Rev. 2 auf der Ebene „Gruppe“ oder oberhalb.) und umfassende Einbindung der relevanten Stakeholder im Freistaat Sachsen



# strategische Bewertungskriterien



- Etablierung von wissenschaftlichen Netzwerken über die Grenzen der Fachbereiche und Institutionen hinweg, um RIS3 „intelligente Spezialisierung“ und „Diversifizierung“ zu verbinden. → Beitrag zur Umsetzung der [Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen](#)
- Strategische Kooperation und Verbesserung der Sichtbarkeit der sächsischen Forschungslandschaft → Bei der Förderentscheidung finden Netzwerke besondere Berücksichtigung, die sowohl thematisch als auch akteursbezogen für den Freistaat Sachsen eine überregionale Repräsentationsfunktion haben.
- **Besonderes forschungspolitisches Interesse des Freistaates Sachsen**



**Europa fördert  
Sachsen.** 

**Zeit für  
Ihre Fragen**





# Fragen zu Ausgaben/Kosten (1/2)

- **Welche Positionen sind förderfähig?**
  - Siehe Richtlinie InfraProNet, Teil B, IV. 4. ([REVOSax Landesrecht Sachsen - EFRE/JTF RL Forschung InfraProNet 2021–2027](#))
- **Sind Personalausgaben/-kosten förderfähig?**
  - Ja, siehe InfraProNet, IV. 4. b), aa) bzw. IV. 4. b), c), aa)
- **Sind Ausgaben/Kosten für Netzwerk-Events-Miete, Catering, externe Referenten förderfähig?**
  - Netzwerk-Events fallen nicht unter die in InfraProNet IV. 4. b), ee) bzw. IV. 4. c), ee) gelisteten Zuwendungen. Indirekte Ausgabe in Höhe von 25% Prozent sowie sonstige Sachausgaben sind möglich.
- **Sind Laptops für Koordinatoren förderfähig?**
  - Ja, siehe InfraProNet IV. 4. b), bb) bzw. IV. 4. c), bb)
- **Sind Secondments zwischen Partnern förderfähig?**
  - Ja, Ausgaben/Kosten für die Anmeldung oder den Erwerb von Schutzrechten sind möglich gem. InfraProNet IV. 4. b), dd) bzw. InfraProNet IV. 4. c), dd)
- **Sind Forschungsgeräte förderfähig?**
  - Nein
- **Sind Forschungsaktivitäten förderfähig?**
  - Nein



## Fragen zu Ausgaben/Kosten (2/2)

- **Gibt es konkrete Vorstellungen, wofür das Geld ausgegeben werden kann?**
  - Die Förderung soll dazu dienlich sein, wissenschaftliche Netzwerke über die Grenzen der Fachbereiche und Institutionen hinweg zu etablieren, um die beiden Säulen der RIS3 intelligente Spezialisierung und Diversifizierung zu verbinden. Gefördert werden komplexe, kooperative und wertschöpfungsbezogene Forschungsnetzwerke mit einem hohen Nachhaltigkeitswert mit sehr hohem Innovations- und Zukunftspotenzial. Ziel der Forschungsnetzwerke soll neben strategischer Kooperation und Verbesserung der Sichtbarkeit auch die Entwicklung disruptiver Innovationen zur Verbesserung der Drittmittelfähigkeit sein. Für die Sichtbarkeit bedarf es Aufwendungen im Sinne einer öffentlichen Präsenz im Sinne einer Webseite, Fachveranstaltungen, Workshops o.ä.
- **Die Zuwendung wird je Antrag entweder auf Ausgaben- oder auf Kostenbasis gewährt. Bedeutet das Abrechnung pro Partner oder pro Projekt?**
  - Jeder Antragsteller stellt einen eigenen (Voll-)Antrag im Förderportal der SAB und muss sich dort zwischen Ausgaben- oder Kostenbasis entscheiden.
- **Gibt es eine festgeschriebene Mittelverteilung zwischen ÜR (Übergangsregion) und SER (Stärker entwickelte Region)?**
  - Die genaue Mittelverteilung hängt vom einzelnen Call ab.
- **Wird es eine Gemeinkostenpauschale für Hochschulen geben?**
  - Ja, siehe InfraProNet, IV. 4. b), ff) bzw. IV. 4. c), ff)



# Einrichtung

- ◉ **Was gilt als Einrichtung? Wird die TUD als eine Einrichtung angesehen?**
  - Ja, TUD ist eine Einrichtung
- ◉ **Wie viele Anträge sollte eine Einrichtung einreichen?**
  - Insgesamt werden um die 5 Netzwerke gefördert, das schließt eine Mehrfacheinreichung einer Einrichtung als Leadpartner aus.
- ◉ **Kann eine Einrichtung an mehreren Netzwerken als assoziierter Partner beteiligt sein?**
  - Ja
- ◉ **Sind europäische Hochschulallianzen (z.B. ARQUS) Hochschulallianzen nach §97 Hochschulgesetz und somit förderfähig?**
  - Ja, Hochschulallianzen (nach §97 Hochschulgesetz) sind durch InfraProNet IV. 2 e) förderfähig



## Partner (1/2)

- ◉ **Es werden mind. 6 Partner gefordert, aber nur max. 3 können Zuwendungsempfänger sein?**
  - Ja
- ◉ **Gilt die TUD als ein Partner auch wenn mehrere Fakultäten oder Exzellenzcluster teilnehmen?**
  - Ja
- ◉ **Welcher Partner aus dem Netzwerk müssen einen Projektvorschlag im Portal einreichen?**
  - Nur die max. 3 geförderten, die assoziierten Partner nicht
- ◉ **Sind Unteraufträge der geförderten Partner an die nicht geförderten Partner im Netzwerk möglich?**
  - Ja, solange beauftragten Unternehmen keinen Wissensvorteil im Sinne der europäischen Beihilfe erhalten.
- ◉ **Wie soll die Beteiligung der nicht geförderten Partner dargestellt werden? Mittels eines LOI (Letter of Intent)?**
  - Die Vorlage eines Vertragsentwurfes, in dem die beteiligten Partner benannt werden, ist bindend. Ein LOI ist zur Darstellung der Motivation aller Netzwerkmitglieder möglich.



## Partner (2/2)

- **„Zur Fortentwicklung des Netzwerkes können weitere Partner während der Förderlaufzeit beitreten.“ Welche Rechtsform und welchen Sitz können die Partner haben? Sind nicht-sächsische oder sogar ausländische Partner denkbar und auch Unternehmen, Verbände o.ä.?**
  - Das Vorhaben muss vorwettbewerblich und beihilfefrei sein. Die Partner beschränken sich auf InfraProNet, IV., 2 (Unis, HAWs, BA, auFE, An-Institute, Hochschulallianzen) sowie nationale und internationale Partner aus dem zuvor genannten Kreis, die zuwendungsberechtigt wären, wenn sie ihren Sitz in Sachsen hätten. Die Partner können jedoch nach InfraProNet IV. 2. a) keine Förderung erhalten.
- **Unternehmen können nur als assoz. Partner teilnehmen und auch nur, wenn sie in Sachsen angesiedelt sind?**
  - Die Beteiligung von Unternehmen als assoz. Partner wird begrüßt, um Forschungstechnologien einen Transfer zu ermöglichen. Prinzipiell gilt es eine Bevorzugung von Unternehmen gegenüber anderen im Sinne der europäischen Beihilfe zu vermeiden. Eine Teilnahme am Netzwerk ist nur zulässig, wenn Unternehmen durch die Aufnahme im Netzwerk keinen wirtschaftlichen Vorteil erhalten.



# Laufzeit

- **Mit welchem Laufzeitbeginn soll geplant werden?**
  - Nicht vor August 2024
- **Soll die Skizze auf 36 Monate ausgelegt werden oder auf die max. möglichen 48 Monate?**
  - Auf 36 Monate, die Option auf Verlängerung besteht nur im Erfolgsfall sowie in Abhängigkeit verfügbarer Mittel
- **Netzwerke müssen "zeitlich abgegrenzt" sein. Sie sollen doch aber sicherlich die Förderdauer überdauern?**
  - Ja, aber die Förderung ist nur innerhalb der Förderperiode möglich.



# Sonstiges (1/2)

- ◉ **Wer steuert die externe Expertise bei?**
  - Ein Expertengremium bestehend aus Bewilligungsstelle, Fachstelle und weiteren Expertinnen und Experten der sächsischen Staatsverwaltung sowie Einrichtungen/Unternehmen des Freistaates Sachsen
- ◉ **Kann man "wertschöpfungsbezogen" am TRL festmachen?**
  - Nein, der TRL bezieht sich auf spezielle Technologien in der Entwicklung. Netzwerke sind übergeordnete Organisationen, welche mehrere Technologien mit unterschiedlichen Reifegrad in einem oder mehreren Themenfeldern entwickeln.
- ◉ **Wo sehen Sie die Möglichkeiten für sozialwissenschaftliche Einrichtungen?**
  - Sozialwissenschaftliche Netzwerke müssen sich in der Innovationsstrategie des Freistaates verorten, um förderfähig zu sein.
- ◉ **Wird es eine Vorlage für die Vereinbarung der Partner geben oder Hinweise, was enthalten sein sollte?**
  - Nein, da Verträge i. d. R. abhängig von der Art der Zusammenarbeit und den Zielen geschlossen werden. Jedoch sollten u. a. die üblichen formellen Inhalte (Vertragspartner, Zweckverwirklichung, Interessenwahrnehmung und Konfliktvermeidung, Informationsermittlung sowie Zukunftstauglichkeit und Flexibilität; das „Gebot des sichersten Weges“) einer Vertragsgestaltung darin zu finden sein.



## Sonstiges (2/2)

- **Was konkret heißt „neues“ bzw. „neuartiges Forschungsfeld“ bzw. wann gilt ein Forschungsfeld als neu?**
  - Ist im Zusammenhang mit „Entwicklung disruptiver Innovationen zur Verbesserung der Drittmittelfähigkeit“ und „In dem gewählten Forschungsthema gibt es bislang keine oder nur schwach ausgeprägte Netzwerkstrukturen“ zu verstehen.  
-> neu im Sinne von „innovatives/disruptives Forschungsfeld, das bislang nicht durch eine Netzwerkstruktur im Freistaat Sachsen abgebildet wird.
- **Was meint man mit „Verbesserung der Drittmittelfähigkeit“? Weitere öffentlich finanzierte Projekte oder Auftragsforschung?**
  - Meint vordergründig Mittel Dritter (also nicht des Freistaates Sachsen) wie bspw. Unternehmen und Stiftungen sowie untergeordnet Mittel der EU und des Bundes.